Vervielfältigung verboten

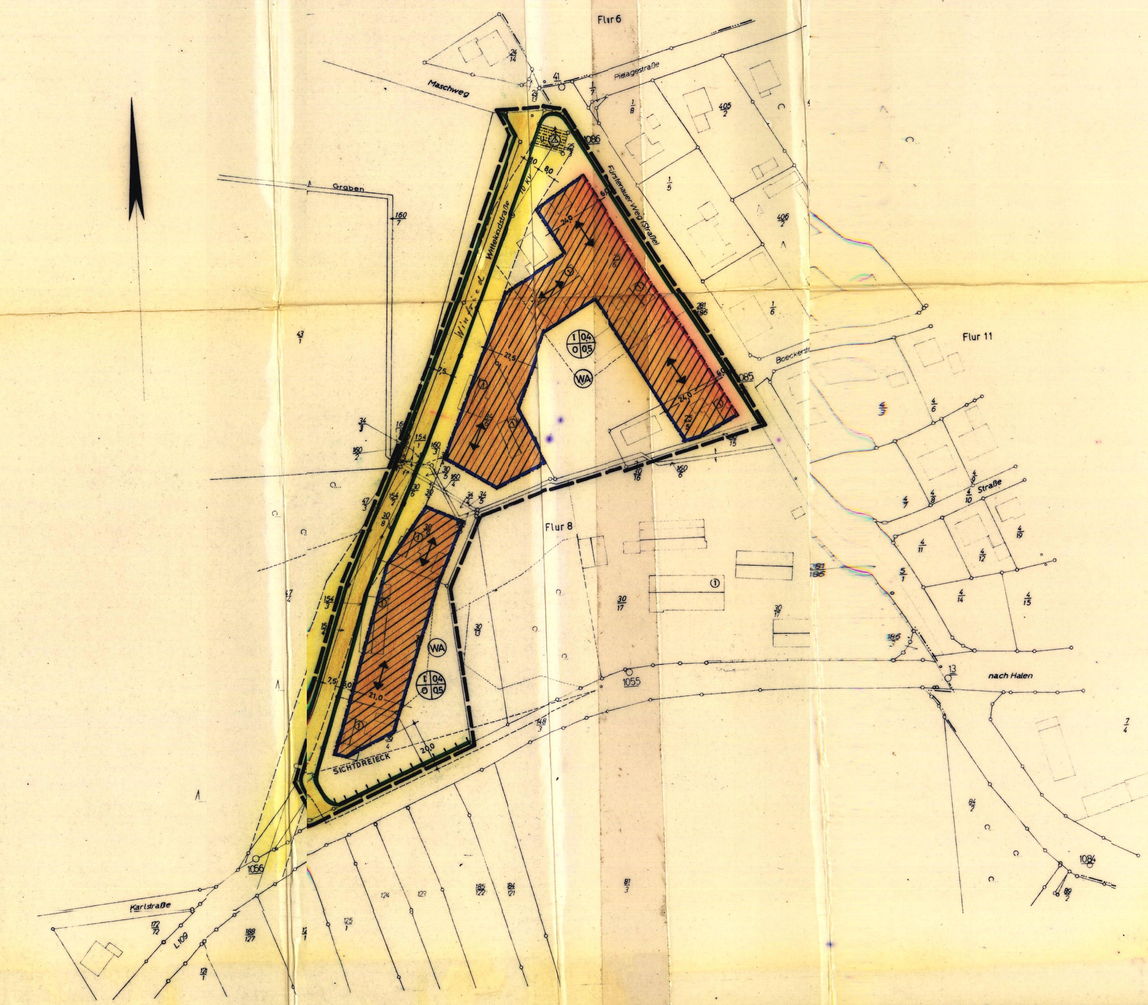

Kreis Osnabrück Land Gemarkung Hollage

Gemeindebezirk Hollage

Flur 8

Maßstab 1:1000

Kostenbuch Nr.

Dem Planungsbüro für Städtebau und Ortspl. (Nolte und Johannsen) zur Vervielfältigung unter den am 19.1.1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch: dasstaateramt Osnabück

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 19.1.10

Ausgefertigt Osnabk. den 19. Jan. 1970
Katasteramt
Im Auftr.

KATASTERAMT OSNABRÜCK

Aufgrd der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 26.11.1968 und der Planzeichenverordnung hat der Rat der Gemeinde Hollage am 12. DEZ. 1969 die nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

ART U MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — Allgemeines Wohngebiet (Überbaubare Grundstücksfl. Ausnahmengem. § 4 (3) BauNVO sind zulässig

1 = Geschoßzahl, z. B. I (Höchstgrenze)
2 = Bauweise (o = offen)
3 = Grundflächenzahl (GRZ)
4 = Geschoßflächenzahl (GFZ)

§ 2

SONSTE FESTSETZUNGEN

Grenze de räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Baulinie, Baugrenze } Ausnahmen gem. § 23 (2 + 3) BauNVO sind zulässig

Straßenbegrenzungslinie und öffentliche Verkehrsfläche

Zufahrtsverbot

Stellung der baulichen Anlagen
Ausnahmen gem. §31 (1) BBauG sind zulässig.
O. K. Fußboden darf nicht mehr als 0,50 m über fertiger Straße liegen.

HGV — Hochspannungsleitung mit Angabe des Schutzstreifens

TRAFOSTATON

Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG

§ 3

NACHRICHTLICHE HINWEISE

Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschoßzahl und der Hauptfirstrichtung

Sichtdreieck

a. § 9 (4 +6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß
a) für die Gestaltung der in den o. a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Gemeinde Hollage aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 12. DEZ. 1969 zu beachten ist,
b) die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschl. der Maßnahmen der Durchführung in der Begründung vom 12. DEZ. 1969 dargelegt sind,
c) für die Errichtung von Garagen gilt § 13 RGaO

§ 4

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in Verbindung mit den §§ 35- 37 des Niedersächsischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,— bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.1.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der nicht bezeichneten Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 11. Febr. 1970
Katasteramt

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „WITTEKINDSTRASSE" DER GEMEINDE HOLLAGE

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE HOLLAGE HAT IN SEINER SITZUNG AM 3. JUNI 1969 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23. 6. 1960 (BGBL I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

HOLLAGE, DEN 12. DEZ. 1969

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 19. 1. 1969

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 6. OKT. 1969 BIS 6. NOV. 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLLAGE, DEN 12. DEZ. 1969

GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH DEN RAT DER GEMEINDE HOLLAGE AM 12. DEZ. 1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HOLLAGE, DEN 12. DEZ. 1969

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Hollage vom 12. Dez. 1969 (BGBl. I S. 341)
Verfügung vom 13. APR. 1970
Osnabrück, den 13. APR. 1970
Der Regierungspräsident

DIE MIT VERFÜGUNG VOM 13. APR. 1970 ERTEILTE GENEHMIGUNG IST IN DER ZEIT VOM 28. APR. 1970 BIS 28. APR. 1970 GEM. § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOLLAGE, DEN 11. APR. 1970

GEMEINDEDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER VORGENANNTEN BEKANNTMACHUNG VOM 28. APR. 1970

HOLLAGE, DEN 11. APR. 1970

GEMEINDEDIREKTOR